Organe der Devisenwirtschaft

§ 15

- (1) Der Minister der Finanzen entscheidet in allen in diesem Gesetz behandelten Fragen, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes selbst nichts anderes bestimmen. Er erteilt die Genehmigungen, die zur Durchführung des Devisenwertumlaufes erforderlich sind. Er kann die Befugnisse zur Erteilung von Genehmigungen auf andere Stellen übertragen.
- (2) Der Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu diesem Gesetz.
- (3) Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zu diesem Gesetz, die sich auf Devisenwerte im Sinne des § 6 Ziffern 1 bis 3 beziehen, erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank.

§ 16

- (1) Die Deutsche Notenbank hat auf Grund des § 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 31. Oktober 1951 über die Deutsche Notenbank (GBl. S. 991) das alleinige Recht, Devisenwerte zu besitzen. Sie schließt im Rahmen ihrer Aufgaben die für die Durchführung internationaler Verrechnungen erforderlichen Verträge ab.
- (2) Umrechnungssätze der ausländischen Währungen zur Deutschen Mark der Deutschen Notenbank werden durch die Deutsche Notenbank festgesetzt. Andere als diese Umrechnungssätze dürfen nicht angewandt werden.